

Erich Weiß

Zur Entwicklung des Flurbereinigungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen 6 Jahrzehnten

(erstellt im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier) Agricola-Verlag GmbH, Butjadingen-Stollhamm, Sammlung: Kommentare zu landwirtschaftlichen Gesetzen, Band 18. Preis: 35,00 EUR, ISBN 978-3-920009-05-06.

Herr Universitätsprofessor Dr.-Ing. Dr. sc. techn. h. c. Dr. agr. h. c. Erich Weiß, Leitender Regierungsvermessungsdirektor a. D., ist „von Hause aus“ Geodät und darüber hinaus der Rechtswissenschaft – insbesondere als profund-er Kenner des Fachplanungsrechts (hier im speziellen: Recht der Flurbereinigung) – mehr als verbunden. Der jüngst diese Tage 70 Jahre alt gewordene Verfasser der von ihm selbst so im Vorwort definierten „Darstellung der einzelnen Modifikationen des Flurbereinigungsgesetzes“ scheut sich auch gegenwärtig nicht, beispielsweise auf ausgewiesenen Juristenveranstaltungen wie der Flurbereinigungsrichtertagung 2009 (in Bautzen) zum Thema „Zur Definition von Privatnützigkeit und Fremdnützigkeit in Planung und Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz“ zu referieren. Der Rezensent nun orientiert sich der Einfachheit halber an der Inhaltsübersicht des anzuzeigenden Werkes:

1. Einige Vorbemerkungen
2. Das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 14. Juli 1953
3. Das Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 16. März 1976
4. Zum Flurbereinigungsrecht der Bundesrepublik Deutschland im Föderalismusreform-Gesetz vom 28. August 2006
5. Zum Flurbereinigungsrecht der Bundesrepublik Deutschland im Landwirtschaftsanpassungsgesetz der ehemaligen DDR (LwAnpG) vom 29. Juni 1990
6. Schlussbemerkung

Einführend und nachdrücklich betont Weiß die höchst bedeutsamen Komponenten des Nutzungs- und Verfügungsrechts am Grundeigentum mit Verweis auf die nachhaltige Förderung und Stärkung durch das Flurbereinigungsrecht „mit seinen vielfältigen Neugestaltungsaufgaben“. Hier bereits ist ihm insoweit mehr als zuzustimmen, dass die Flurbereinigung insgesamt betrachtet als Maßnahmenbündel auch und gerade mit dem sogenannten Plan nach § 41 FlurbG ein Instrument zur Neuordnung des ländlichen Raumes ist (Stichwort nur: Planfeststellungsverfahren einschließlich der abschließenden Feststellung/Genehmigung eines Fachplanes mit formeller und materieller Konzentrationswirkung).

In Bezug auf das zum 1. Januar 1954 in Kraft getretene FlurbG kann in der gebotenen Kürze auf das Parallelwerk von Weiß (Quellen zur Entstehungsgeschichte des Flurbereinigungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland von 1953: ISBN 3-631-36200-5) verwiesen werden, mit dem auch dezidiert hinsichtlich der gesetzgeberischen Aus-

gangslage im Nachkriegsdeutschland die verfassungsrechtlichen Grundlagen herausgearbeitet werden.

Im Weiteren ist 1976 die Legaldefinition der Flurbereinigung dergestalt geändert worden, als nunmehr die ländliche Bodenordnung orientiert an der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit die Produktivität der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu steigern hatte (BT-Drs. 7/3020). Aber auch Bezüge zum Denkmalschutzrecht (1980), zum Grunderwerbsteuergesetz (1982), zum Baugesetzbuch (1986), zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (1991) oder aber zur Verwaltungsgerichtsordnung (1996) werden solide gewürdigt.

Hinsichtlich der gemeinhin bekannten Föderalismusreform bleibt zunächst mitzuteilen, dass das FlurbG – im Grunde genommen unstrittig – bis zur Ersetzung durch Landesrecht als Bundesrecht nach Art. 125a GG fortbesteht. Es ist aber nicht nur Weiß zu verdanken, dass erhebliche Zweifel dahingehend existent sind, ob diese Regelung das in der amtlichen Begründung definierte Hauptziel, nämlich die Kompetenz für das Recht der Flurbereinigung aus dem Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung zu streichen, überhaupt erreicht hat (vgl. hierzu weiterführend auch Dr. Schwantag/Wingerter, Flurbereinigungsgesetz, Standardkommentar, 8. Auflage 2008, Einleitung: Föderalismusreform und Flurbereinigung, wo exemplarisch auch die Verkürzung des Rechtsschutzes – Stichwort: Revision zum BVerwG mit Blick auf etwaige landesrechtliche Normen – problematisiert wird). Für Weiß jedenfalls bleibt die Zuständigkeit des Bundes für das materielle Recht der Flurbereinigungsgesetzgebung als ländliches Bodenrecht unverändert erhalten.

Die bis heute bekannt gewordenen Aufgaben- und Zielstellungen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes, so Weiß zur Ziffer 5 seiner vorstehend skizzierten Inhaltsübersicht, hätten im übrigen keine sachlichen Erweiterungen des Flurbereinigungsrechts erforderlich gemacht.

Schlussendlich vertieft Weiß seine Hoffnung offenkundig in diejenige Richtung, dass die klassische Flurbereinigung (als behördlich geleitetes und grundsätzlich privatnütziges Verfahren unter Mitwirkung der Gesamtheit der Grundeigentümer, der Träger öffentlicher Belange und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung) in ihrer alltäglichen Anwendung und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Wertschätzung des Grundeigentums sowie die „persönlichen Freiheitsrechte jedes Bürgers in unserem Gemeinwesen“ auch weiterhin als Inhaltsbestimmung eben des Grundeigentums und Konkretisierung der Sozialbindung ausgeformt sei.

Kurzum: Weiß ist es – gewissermaßen als Chronist – in beeindruckender Weise gelungen, sein jüngstes Werk inmitten der Rechtsprechungssammlungen und Kommentarliteratur als lückenlose Dokumentation des Flurbereinigungsrechts zu platzieren.

Fritjof Hans Mevert

c/o Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Vorsitzender der Spruchstelle für Flurbereinigung